

Merkblatt zur Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 8 Wahls) für die Hochschulwahlen 2025

1. Allgemeine Hinweise und Fristen

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Einreichen von Wahlvorschlägen erleichtern.

In ein Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat, Studentischer Konvent) kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind getrennt nach Wählergruppen und nach Kollegialorgan in der Zeit vom

23. April 2025 bis 14. Mai 2025, 16.00 Uhr
im Wahlamt (Studienbüro) einzureichen.

Der Wahlvorschlag kann persönlich, per Post oder als Scan per E-Mail unter Verwendung der eigenen Hochschul-E-Mailadresse (...@th-ab.de) an wahlen@th-ab.de eingereicht werden. Wird der Wahlvorschlag per E-Mail gesendet, bitten wir darum, das Original nachzureichen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 8 Abs. 3 Wahls folgende Angaben enthalten: den Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Organisationseinheit, an der sie tätig sind.

Bei Studierenden sind die Namen und Vornamen sowie die Fakultät, der die Bewerberinnen und Bewerber angehören, anzugeben. Daneben ist das Geburtsdatum anzugeben, das jedoch ausschließlich der Prüfung der Wahlvorschläge dient. Zusätzlich soll das Studienfach angegeben werden.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht im Wahlamt eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden! Wir empfehlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, so dass Rückfragen ggf. rechtzeitig geklärt werden können.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind über die Internetseite www.th-ab.de/wahlen abrufbar. Füllen Sie die Vordrucke bitte gut leserlich aus. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufender Nummerierung zu versehen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterstützenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wie diese Person erreichbar ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat.

3. Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Einverständniserklärung kann persönlich, per Post oder als Scan per E-Mail unter Verwendung der eigenen Hochschul-E-Mailadresse (...@th-ab.de) an wahlen@th-ab.de im Wahlamt eingereicht werden. Aus der Einverständniserklärung muss hervorgehen, für welchen Wahlvorschlag diese Erklärung gilt. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden aus dem Vorschlag gestrichen. Vordrucke

für die Einverständniserklärung sind auf der Internetseite www.th-ab.de/wahlen abrufbar. Es darf niemand auf mehr als einem Wahlvorschlag für dasselbe Kollegialorgan genannt werden. Eine Person darf aber auf je einem Wahlvorschlag zu verschiedenen Kollegialorganen kandidieren. Kandidiert eine Person für mehrere Kollegialorgane, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Einverständniserklärung zu übersenden.

4. Unterstützung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Studentischen Konvent muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

Die Unterstützung kann durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch Erklärung per E-Mail unter Verwendung der eigenen Hochschul-E-Mailadresse (...@th-ab.de) an wahlen@th-ab.de erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind, können diesen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen. Die Vorschlagenden haben bei der Unterstützung eines Wahlvorschlages zu ihrer Person die unter Ziffer 2 genannten Angaben zu machen. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag zur Wahl desselben Organs unterstützen. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge für verschiedene Organe ist zulässig.

5. Weiteres Verfahren

Alle fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge prüft der Wahlausschuss auf ihre Gültigkeit. Werden behebbare Mängel festgestellt, so gibt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag mit der Aufforderung zurück,

die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Wahlvorschläge mit nicht behebbaren oder nicht fristgerecht behobenen Mängeln sind ungültig.